

Art. 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 17. November 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

St.Anz. 50/1994 S. 3742

1208 KASSEL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Weser“ vom 15. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Weser und der Schwüle wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1*) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Weser“ umfaßt Flächen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 1100 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Weser einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
2. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
3. die Neuensaat von Wiesen oder Weiden;
4. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer oder des Zu- und Ablaufes des Wassers,

*) hier nicht veröffentlicht

die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie die Beschädigung oder Beseitigung von Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, und die Durchführung von Drainmaßnahmen;

5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
6. die Anlage von Gärten;
7. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie von motorsportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
8. das Lagern und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
10. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
12. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
13. Baum- und Strauchpflanzungen;
14. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das LSG oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erhebliche beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
15. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
16. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
17. die Errichtung von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
18. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
19. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie straßen- oder wegebauliche Neubaumaßnahmen;
20. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
21. das Anlegen von Fischteichen.

(2) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten oder Gehölzen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.

(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Befahren, Reiten oder Befahren sperren und Maßnahmen einschränken oder untersagen, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere und Pflanzen erforderlich wird.

§ 4

Keiner Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bedürfen.

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4, 12 und Abs. 2 genannten Einschränkungen, die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken, die Grünlandnarbenerneuerung ohne Umbruch sowie die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung nach Änderung der Wirtschaftsweise auf Grund marktregulierender Förderprogramme;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen aus Holz soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
5. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Geräterwagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Wasserbaus oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfeilen bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land-, forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
8. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich dessen Rekultivierung;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
 - e) Ver- oder Entsorgungsanlagen oder Pumpenanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) oder Drainagen,
 - g) Sportplätze oder -anlagen,
 - h) Gewässer,
 - i) Wasserkraftwerke,
 - k) Rad-, Radwander- und Fußwege;
12. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben,
13. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
14. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen;
15. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
16. traditionelle Gewässerbeleuchtungen der Weser und der Schwülme

§ 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Totalherbizide auf Wiesen oder Brachland einsetzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 3 die Neueinsaat auf Wiesen oder Weiden vornimmt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesen senken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 5 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Gärten anlegt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft durchführt, motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 8 lagert, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 10 lärmt und damit die Ruhe der Natur wesentlich beeinflusst;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 11 außerhalb befestigter Wege reitet,
12. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 12 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 13 Baum- und Strauchpflanzungen durchführt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 14 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder andere Verunreinigungen des Geländes vornimmt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 15 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 16 Lager-, Abstell- und Aufstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
17. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 17 Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 18 Grundstückseinfriedigungen errichtet;
19. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 19 Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen errichtet oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt;
20. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 20 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
21. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 21 Fischteiche anlegt,
22. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Weser“ vom 15. März 1990 (StAnz. S. 701), geändert durch Verordnung vom 1. April 1993 (StAnz. S. 978), wird aufgehoben

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

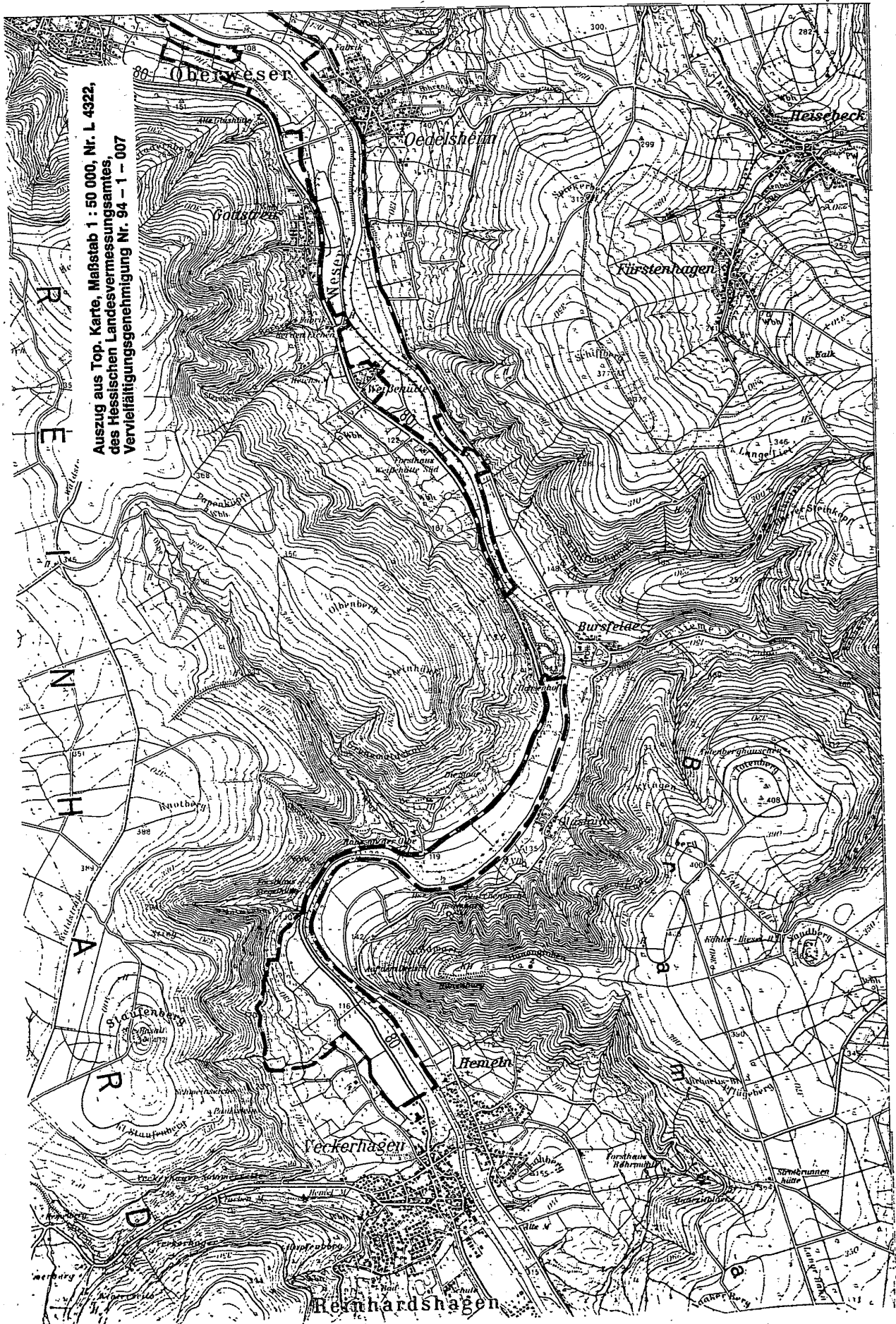
Kassel, 15. November 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 50/1994 S. 3743



Übersichtskarte als Anlage 2
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Weser“ vom 15. November 1994



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 4322,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

117

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Weser“ vom 18. Dezember 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Weser“ vom 15. November 1994 (StAnz. S. 3743), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Weser“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6,

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Weser“ vom 18. Dezember 2000



Gemeinde Oberweser
Gemarkung Gewissenruh

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 4322 des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 00 - 1 - 007

34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel — untere Naturschutzbehörde — Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 18. Dezember 2000

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2001 S. 389

118

Vorhaben des Herrn Frank Hördemann, Fulda; Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit einer Kapazität von 2 592 Mastschweinen;

hier: Änderung des Ortes des Erörterungstermins
Bezug: Veröffentlichung vom 16. Oktober 2000 (StAnz. S. 3696)

Der Erörterungstermin für das o. g. Vorhaben kann nicht, wie in der amtlichen Bekanntmachung in der HNA vom 13. November 2000 und im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 13. November 2000 bekannt gemacht, im großen Sitzungssaal des Regierungspräsidiums Kassel stattfinden, da dieser Sitzungsraum asbestbelastet ist. Als neuer Termin für den Erörterungstermin wird hiermit bekannt gemacht der

7. Februar 2001, 10.00 Uhr,
Ständesaal,
im Gebäude des Landeswohlfahrtsverbandes,
Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel.

Der Landeswohlfahrtsverband ist mit den Straßenbahnlinien 7 und 9 sowie verschiedenen Buslinien (unter anderem Linie 12) zu erreichen.

Kassel, 20. Dezember 2000

Regierungspräsidium Kassel
Abt. Staatl. Umweltamt Kassel
44.1/Ks — 53 e 621 — 1.1 — Kg

StAnz. 4/2001 S. 389

119

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführten Fortbildungslehrgang durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5-15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren betragen zur Zeit pro Unterrichtsstunde für Mitglieder des Verbandes 8,50 Deutsche Mark, für Nichtmitglieder 11 Deutsche Mark.

Darmstadt, 3. Januar 2001

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 4/2001 S. 389

Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt im Frühjahr 2001 — ab **Mittwoch, 25. April 2001** — jeweils einmal wöchentlich von 8.15 bis 15.30 Uhr = 8 Unterrichtsstunden folgenden Lehrgang durch:

Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung

Zu dem Fortbildungslehrgang II können alle Angestellten zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin nach der vom LPA Hessen erlassenen Prüfungsordnung vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573) bis zum Zeitpunkt der zweiten schriftlichen Teilprüfung, die am Ende des Lehrgangs stattfindet, erfüllen. Dabei kann auf den für die Prüfungszulassung geforderten zeitlichen Nachweis der praktischen Verwaltungstätig-